

Satzung

der Stadt Holzminden über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen - 4. Änderung

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.06 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 11.12.07 folgende 4. Änderungssatzung über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 61,00 € |
| (2) | Die Mitglieder der Ortsräte von Neuhaus und Silberborn erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 15,00 € |
| (3) | Entsprechend ihrer Funktion erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung | |
| | a) die 1. stellvertretende Bürgermeisterin/der 1. stellvertretende Bürgermeister, die 2. stellvertretende Bürgermeisterin/der 2. stellvertretende Bürgermeister, die Beigeordneten vertretende Bürgermeister, die Beigeordneten und die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von | 61,00 € |
| | b) die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister von Neuhaus in Höhe von | 77,00 € |
| | c) die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters von Neuhaus in Höhe von | 13,00 € |
| | d) die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister von Silberborn in Höhe von | 61,00 € |
| | e) die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters von Silberborn in Höhe von | 10,00 € |
| | f) die/der Vorsitzende des Umlegungsausschusses in Höhe von | 61,00 € |
| | g) die übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht Ratsmitglieder sind, in Höhe von | 20,00 € |
| (4) | Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Absatz 3, Buchstabe a) aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen. | |
| (5) | Fallen Beginn und Ende der Ansprüche nicht mit dem Anfang bzw. Ende eines Monats zusammen, so wird dennoch ein voller Monatsbetrag gezahlt. | |

§ 2

Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ortsräte erhalten pro Sitzung ein Sitzungs-

geld von 15,00 € Anspruch auf Sitzungsgeld haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des die Sitzung veranstaltenden Gremiums sowie die von diesem Gremium ausdrücklich geladenen Ratsmitglieder oder Mitglieder eines Ortsrates.

- (2) Dauert eine Sitzung an einem Tag über sechs Stunden oder wird eine unterbrochene Sitzung an einem anderen Tag fortgesetzt, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. An demselben Tag werden jedoch auch bei mehreren Sitzungen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (3) Die Mitglieder des Ortsrates erhalten Sitzungsgeld nur für eine Sitzung pro Monat.
- (4) Die Mitglieder der Fraktionen des Rates erhalten für ihre Teilnahme an den Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von € 15,00.

§ 3 Fahrkosten

Die Ratsmitglieder aus den Ortschaften Neuhaus, Silberborn und Mühlenberg haben Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Fahrkosten, höchstens jedoch bis zur Höhe von 15,00 € monatlich.

§ 4 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen von Ratsmitgliedern und Mitgliedern der Ortsräte, die von der/dem Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister veranlasst werden, wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gewährt.
- (2) Dienstreisen werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet.

§ 5 Verdienstausfall

Mitglieder des Rates und der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen den nachgewiesenen Verdienstausschlag, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde.

§ 6 Andere Ausschussmitglieder

Andere Ausschussmitglieder und die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € sowie Verdienstausschlag, Fahrkosten und Reisekosten in entsprechender Anwendung der Regelung für Ratsmitglieder. § 2 Abs. 2 findet ebenfalls Anwendung.

§ 7 Ehrenbeamte und Schiedspersonen

- (1) Die Ehrenbeamten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in Mühlenberg 46.00 €
- (2) Genehmigte Dienstreisen der Ehrenbeamten nach Absatz 1) werden nach dem Bundesreisekostengesetz vergütet.
- (3) Schiedspersonen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für die Schiedsperson im

Schiedsbezirk I (Holzminden)	26,00 €
Schiedsbezirk II (Neuhaus, Silberborn und Mühlenberg)	15,00 €

- (4) Genehmigte Dienstreisen der Schiedspersonen nach Absatz 3 werden nach dem Bundesreisekostengesetz vergütet.

§ 8
Ruhensregelung

Entschädigungsansprüche nach Maßgabe dieser Satzung entfallen, wenn der Mandatsträger länger als drei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist, ab Beginn des 4. Monats mit 1/30 je Tag.

§ 9
Inkrafttreten

Vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.07 in Kraft.

37603 Holzminden, den 11.12.07

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

(L.S.)

Jürgen Daul

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr.: 2 vom 14.02.08 bekannt gemacht und im TAH vom 21.12.07 veröffentlicht worden.